

# SPD

## Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt

Hannover

### **Buchholz – Kleefeld**

**Karsten Plotzki, Heidering 46D, 30625 Hannover, Tel.: 0178 / 533 16 90**

An den  
Bezirksbürgermeister  
im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld  
Herrn Georg Fischer  
o.V.i.A.

Hannover, 14.09. 2011

Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste  
Bereich Rats- und Stadtbezirksratsangelegenheiten

**Antrag** gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates  
der Landeshauptstadt Hannover  
in die nächste Bezirksratssitzung  
**Für einen sicheren Winter 2011**

### **Der Bezirksrat möge beschließen:**

Wir fordern die Verwaltung auf, gemeinsam mit dem Bezirksrat Buchholz-Kleefeld und anderen Organisationen vor Ort, ein Konzept für eine Informationskampagne über die Räumspflicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung für die Landeshauptstadt Hannover zu erarbeiten. Ferner regen wir an, ein System von Nachbarschaftshilfe zu bewerben, um ältere und kranke Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung ihrer Pflicht zu unterstützen.

### **Begründung:**

In den vergangenen Wintern gab es immer wieder Beschwerden über nicht geräumte Fußwege im Stadtbezirk. Dies betraf Privatgrundstücke, öffentliche Flächen wie auch - besonders ärgerlich - die Grundstücke von großen, hier ansässigen Firmen.

Nach dem oben erwähnten § 4 der Straßenreinigungssatzung besteht für die Eigentümer aller Grundstücke, die nicht vom "Cityring" eingeschlossen sind, eine Räumspflicht. Der § 5 der Straßenreinigungsverordnung sieht hier genaue Richtlinien vor (siehe Anlage).

Diese Tatsache scheint einigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nicht ausreichend bewusst zu sein. In diesem Jahr soll rechtzeitig mit einer Informationskampagne darüber aufgeklärt werden.

Gleichzeitig soll für Solidarität unter den Bürgerinnen und Bürgern geworben werden, damit auch Grundstücke von Senioren und kranken Menschen geräumt werden können.

Wir betrachten das Räumen vor dem eigenen Grundstück als eine Bürgerpflicht. Es reicht an dieser Stelle nicht aus, nur immer auf die "öffentliche Hand" zu schimpfen!  
Auch die Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, für einen ausreichenden Winterdienst vor ihren Liegenschaften zu sorgen.

Karsten Plotzki  
Fraktionsvorsitzender

f.d. Richtigkeit:  
Andrea Wiegand

### **Anlage**

aus: Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover  
(Straßenreinigungsverordnung)  
in der Fassung vom 17.12.2010

„ (...) § 5  
Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem  
Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen

(1) Die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sind bei Schnee sowie  
Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als  
nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

(2) An Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis  
22.00 Uhr sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nach jedem  
Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in  
angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.

(3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßen-  
flächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der  
Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung  
auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband  
auftauende Stoffe in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und  
deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie auf verkehrswichtigen Radwegen  
einsetzen. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen  
umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

(4) Gehwege sind den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens  
jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.  
Für Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m gilt das für die gesamte Gehwegbreite.

(5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der  
Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der  
Fahrbahn von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.

(6) Der geräumte Schnee ist am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden  
Straßenflächen und in mindestens 0,30 m Abstand zur Fahrbahn oder zum Radweg  
aufzuschichten. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m oder wenn  
durch das Aufschichten zwangsläufig eine Fußgängerverkehrsfläche unter 1,50 m  
eintreten würde, darf der Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Je nach  
Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu  
durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und  
das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen nur so aufgeschichtet  
werden, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge  
zu den amtlich gekennzeichneten oder sonstigen Fußgängerüberwegen an  
Straßeneinmündungen oder -kreuzungen frei bleiben. Die  
Kanalisationsschachtdeckel, Straßenabläufe und Hydranten dürfen nicht  
zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen,  
Straßenabläufe und die Kanalisationsschachtdeckel freizuschäufeln. (...)"